Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/12379
(zu Drucksache 18/12038)
17.05.2017

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
– Drucksache 18/12038 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

   Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur strafrechtlichen Rehabilitierung Personen, die menschenrechts- und grundrechtswidrig verfolgt und bestraft wurden, rehabilitiert und entschädigt werden sollen.

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Ausweitung der Entschädigungsmöglichkeiten dahin gehend zu prüfen, ob

   - Personen, die Opfer von polizeilichen, strafrechtlichen und dienstrechtlichen Ermittlungen sowie Disziplinarverfahren wurden, in die Entschädigungsregelungen einbezogen werden können;
   - eine Kollektiventschädigung vorgesehen werden kann, die einen Ausgleich für Schäden herbeiführt, die nicht von den individuellen Entschädigungen aufgegriffen werden. Ferner könnte die Kollektiventschädigung der historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung dienen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf wird den Betroffenen der Makel genommen, mit dem sie bisher wegen einer Verurteilung allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung leben mussten. Jenseits von Urteilsaufhebung und Entschädigungsleistungen wird öffentlich bekundet, dass der Gesetzgeber die Bereitschaft zur Korrektur aufbringt. Dies ist ein positives Signal nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Mehrheitsgesellschaft. Es wird damit aber auch über nationale Grenzen hinaus ein Zeichen gesetzt. Deutschland bezieht Position gegen Diskriminierung und Ausgrenzung in Zeiten, in denen Homosexualität in mehreren Ländern immer noch stark geächtet wird.

Bei manchen Personen haben allein die polizeilichen, strafrechtlichen und dienstrechtlichen Ermittlungen dazu geführt, dass ihnen ihre Existenzgrundlage entzogen wurde und sie starke finanzielle Einbußen, bis hin zu einer geschmälerten Rente hinnehmen müssen. Hier könnte der Gesetzgeber durch die Einrichtung eines Härtefonds mit einer entsprechenden Regelung bis hin zu einer Opferrente Abhilfe schaffen.

Aus einer Kollektiventschädigung, deren Mittel einer historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung dienen sollten, könnten Maßnahmen gegen Homophobie und für Respekt und Toleranz gefördert werden. Es böten sich insbesondere Projekte in der Seniorenarbeit, so zum Beispiel im Bundesaltenplan, an.

Dies wäre ein Zeichen auch für die Menschen, die nicht von der Rehabilitierung und den Entschädigungsregelungen profitieren werden, die aber dennoch Schmach und Unbill in Kauf nehmen mussten.

Ein Ausbau der Entschädigungsleistungen würde einer umfassenden Wiedergutmachung dienen und wäre ein weiteres positives Signal in die Richtung einer nachhaltigen Antidiskriminierungspolitik.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 StrRehaHomG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die Feststellung der Aufhebung eines Urteils und für die Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung gleichfalls die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz zu bestimmen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht bisher für die Feststellung der Urteilsaufhebung und die Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung einerseits und für das Entschädigungsverfahren andererseits unterschiedliche Zuständigkeiten vor. Während die Feststellung der Urteilsaufhebung und die Ausstellung der Bescheinigung den Staatsanwaltschaften obliegen soll (§ 3 StrRehaHomG-E),

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

soll das darauf aufbauende Entschädigungsverfahren durch das Bundesamt für Justiz durchgeführt werden (§ 6 StrRehaHomG-E). Die zweigeteilte Zuständigkeit ist weder geboten noch sachgerecht. Die Zuständigkeitskonzentration beim Bundesamt für Justiz fördert im Interesse der noch lebenden Verurteilten die zügige und gleichmäßige Abwicklung der Rehabilitierung und Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten.

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz für das gesamte Verfahren hat wesentliche Vorteile. Die Betroffenen haben bundesweit eine einzige Anlaufstelle. Zuständigkeitsfragen, beispielsweise bei unbekanntem Gericht oder Auslandswohnsitz, stellen sich nicht; Verzögerungen durch die Klärung von Zuständigkeitsfragen können nicht entstehen. Die Ortsnähe der Behörde ist kein maßgeblicher Faktor, da Anträge schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts gestellt werden könnten. Auch ein leichter Zugriff auf bei der Behörde vorhandene Verfahrensakten spielt in der Praxis keine Rolle, da diese in aller Regel vernichtet sein werden. Spezielle Regelungen zum Informationsaustausch im Falle der Rücknahme einer Rehabilitierungsentscheidung sind obsolet.

Vor allem gewährleistet die bundesweite Zuständigkeit einer Behörde eine bundesweit einheitliche Gesetzesanwendung. Die Gefahr regional unterschiedlicher Umsetzung wird vermieden. Das gilt nicht nur für Auslegungsfragen, sondern auch für den Maßstab, der an die Glaubhaftmachung anzulegen ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz könnte gegebenenfalls im Wege der Dienstaufsicht für einen gleichmäßigen und zügigen Gesetzesvollzug sorgen. Demgegenüber kann sich bei einer auf alle Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet verteilten Zuständigkeit insbesondere in kleinen Behörden mit wenigen Anwendungsfällen weder eine Verfahrens- noch eine Entscheidungsroutine herausbilden.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 StrRehaHomG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Erweiterung der Tilgungsvorschrift des § 4 StrRehaHomG-E dahin gehend zu prüfen, ob im Falle von Teilaufhebungen gemäß § 2 StrRehaHomG-E auf Antrag auch entsprechende Teiltilgungen von Eintragungen ermöglicht werden sollen.

Begründung:

§ 4 StrRehaHomG-E erscheint nicht weitgehend genug, um eine nachhaltige Rehabilitierung zu erreichen. Nach § 4 StrRehaHomG-E sind Eintragungen im Bundeszentralregister nur dann zu tilgen, wenn die vollständige Aufhebung des Strafurteils oder der Unterbringungsanordnung festgestellt wurde. Nach § 2 StrRehaHomG-E ist es allerdings möglich, dass Urteile beziehungsweise strafgerichtliche Unterbringungsanordnungen nur insoweit aufgehoben werden, als die Verurteilung beziehungsweise Unterbringungsanordnung auf den in § 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 1 StrRehaHomG-E genannten Vorschriften beruht. Bei einer nur zum Teil aufgehobenen Entscheidung wäre der Eintrag im Bundeszentralregister nicht auf Antrag des Verurteilten zu ändern, denn § 4 StrRehaHomG-E sieht eine Tilgung nur teilweise nicht vor. Die derzeitige Fassung hat demnach zur Folge, dass sich eine Verurteilung aufgrund der in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG-E genannten Vorschriften weiterhin aus dem Bundeszentralregister ergibt, wenn das Urteil nicht vollständig aufgehoben ist. Denn nach § 5 Absatz 1 BZRG ist die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der angewandten Strafvorschriften einzutragen. Die Tatsache, dass sich eine Verurteilung nach den in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG-E genannten Straftaten weiterhin aus dem Bundeszentralregister ergeben kann, steht einer vollständigen strafrechtlichen Rehabilitierung jedoch entgegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hat den Prüfbitten des Bundesrates entsprochen. Sie hält aus folgenden Gründen an ihrem Gesetzentwurf fest:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass neben der Individualentschädigung auch eine Kollektiventschädigung vorgesehen werden sollte, da bereits die Existenz der Strafvorschrift aufgrund der damit verbundenen Stigmatisierung zu einer Einschränkung der Lebensführung und zu belasteten Biographien geführt hat, ohne dass es zu einer Verurteilung gekommen sein muss. Eine Ergänzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist insoweit aber nicht erforderlich, da die Kollektiventschädigung bereits erfolgt. So erhält die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld im Haushaltsjahr 2017 erstmalig eine institutionelle Förderung in Höhe von 500 000 Euro aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Ziel der Förderung ist es, die Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld zu stärken. Die Stiftungszwecke der Bundesstiftung umfassen gerade auch die vom Bundesrat angesprochene historische und gesellschaftliche Aufarbeitung der Strafverfolgung nach dem damaligen § 175 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie die Durchführung von Bildungsprojekten. Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld führt hierzu bereits eigene Projekte durch, wie etwa das Zeitzeugenprojekt „Archiv der anderen Erinnerungen“, und fördert auch Projekte Dritter.

Mit Blick auf diese Kollektiventschädigung ist es nicht angezeigt, die individuellen Entschädigungsregelungen auf diejenigen, gegen die wegen homosexueller Handlungen polizeiliche und strafrechtliche Ermittlungen sowie dienstrechtliche Maßnahmen und Disziplinarverfahren durchgeführt wurden, auszuweiten. In diesen Fällen erfolgten keine rechtskräftigen Verurteilungen, mit denen den Betroffenen nochmals in besonderer Weise – nämlich „im Namen des Volkes“ – die Strafbarkeit ihres Tuns verdeutlicht wurde und weshalb sie bis heute mit einem Strafmakel leben müssen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 3 StrRehaHomG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung hält eine Zuweisung der Aufgaben der Feststellung einer Urteilsaufhebung und der Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung an das Bundesamt für Justiz nicht für sachgerecht.

Diese in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung den Staatsanwaltschaften zugewiesenen Aufgaben erfordern Prüfungen zu den einzelnen Entscheidungen und damit strafrechtliche Wertungen. Das betrifft vor allem die Urteile, die aufgrund mehrerer Strafvorschriften ergangen sind und bei denen die Voraussetzungen für eine Urteilsaufhebung nur hinsichtlich eines Teiles des Urteils vorliegen. In besonderem Maße werden aber auch wegen der in Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehenen Ausnahmen von der Rehabilitierung strafrechtliches Wissen und Erfahrungen der Strafrechtspraxis im Hinblick auf die heutigen §§ 174, 174a, 174b, 174c, 182 StGB sowie die Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlungen benötigt. In all diesen Fällen geht es um Abwägungen im Einzelfall, die nicht schematisch beurteilt werden können. Diese Prüfungen können eher von den Staatsanwaltschaften mit ihren Erfahrungen als Strafverfolgungs- und Anklagebehörden vorgenommen werden als vom Bundesamt für Justiz, das zentrale Dienstleistungsbehörde der Bundesjustiz ist.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Anforderungen sind außerdem niedrigschwellig ausgestaltet und können von den Betroffenen mit einem überschaubaren Aufwand erfüllt werden. Eine spürbare Erleichterung für sie durch den Verzicht auf die Beteiligung der Staatsanwaltschaften ist daher nicht ersichtlich.

Vielmehr dürfte eine örtliche Nähe der zuständigen Behörde für die Betroffenen, bei denen es sich in vielen Fällen um ältere Personen handeln dürfte, bei einer Antragstellung oder der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung von Vorteil sein (z. B. im Falle einer persönlichen Erläuterung durch den Betroffenen oder der Anhörung von Zeugen).

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 4 StrRehaHomG)

Die Teiltilgung eines Eintrags im Bundeszentralregister kann aus folgenden grundsätzlichen registerrechtlichen Erwägungen nicht in Betracht kommen:

Ist ein Urteil auch aufgrund anderer als der in Artikel 1 § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung genannten Strafvorschriften ergangen, kann es sich dabei entweder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

um eine Gesamtstrafe im Sinne von § 53 StGB (Tatmehrheit) handeln, die aus den Einzelstrafen bezüglich mehrerer Delikte gebildet wird, oder um eine Strafe, auf die unter Berücksichtigung mehrerer, durch dieselbe Handlung verwirklichter Tatbestände (Tateinheit, § 52 StGB) erkannt wird. In beiden Fällen wird im Bundeszentralregister nur die ausgeworfene Strafe eingetragen. Eine Dokumentation der im Urteil gegebenenfalls erfolgten Strafzumessung bezüglich einzelner verwirklichter Tatbestände erfolgt dagegen nicht.

Die Teiltilgung einer Verurteilung nur im Hinblick auf eine Straftat im Sinne des Artikels 1 § 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung würde demzufolge zu einer unvollständigen und damit falschen Registereintragung führen, da diese nicht alle der Gesamtstrafe oder einheitlichen Strafe zugrundeliegenden Tatvorwürfe enthielte. Andernfalls müsste die Registerbehörde eine materiell-rechtliche Neubewertung des zur Aburteilung gelangten Sachverhalts vornehmen, zu der sie nicht berechtigt ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.